



ANTRAG

des Stadtrates vom 22. Oktober 2020



GR Geschäfts-Nr. 97/2020

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG); Totalrevision Statuten 2022

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 22. Oktober 2020, gestützt Art. 29, Ziff. 4.2, der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Den Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG an der Urnenabstimmung empfohlen.
 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Inhalt der neuen Statuten	3
3. Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes	3
4. Revisionsverfahren	4
5. Antrag des Zweckverbandes	5
6. Antrag des Stadtrates	5
7. Aktenverzeichnis	7



1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Die wichtigste Neuerung des Gemeindegesetzes sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Das neue Gemeindegesetz erfordert deshalb die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und damit auch des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG.

Der Zweckverband GOG legt nun den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung vor.

Die Zweckverbandsgemeinden sind gehalten, eine Abstimmungsempfehlung für die Urnenabstimmung zu fassen. In den Parlamentsgemeinden ist dafür das Parlament zuständig. Damit diese im beleuchtenden Bericht berücksichtigt werden kann, muss sie dem Zweckverband bis am 22. Februar 2021 vorliegen.

2. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GOG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen dem Vorstand, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder den Vorstand delegiert.

Mit der Einführung der neuen Statuten wird der Zweckverband vermögensfähig. Auf den 1. Januar 2022 führt der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz ein. Dies bedeutet, dass der Zweckverband Verwaltungs- und Finanzvermögen aufweist und Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband kann Fremdkapital aufnehmen.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.

Die neuen Statuten sind inhaltlich koordiniert mit den Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG.

3. Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.



Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushalts hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Der späteste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2022. Die Einführung des eigenen Haushalts ist in Art. 51 der Zweckverbandsstatuten geregelt.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GOG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 14).
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 15).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 18, Art. 27, Art. 33).
- Der Verbandsvorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 30). Bei der Delegation sind die unübertragbaren Kompetenzen des Verbandsvorstands zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 45).

4. Revisionsverfahren

Der Vorstand des Zweckverbandes unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die finale Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden und der Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt des Kantons Zürich. Das kantonale Gemeindeamt bescheinigt mit Schreiben vom 12. August 2020 und 2. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GOG verabschiedete die Revisionsvorlage am 30. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung.

Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Gemeinderat Volketswil.



5. Antrag des Zweckverbandes

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden folgenden Antrag:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG wird genehmigt.


6. Antrag des Stadtrates

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Den Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG an der Urnenabstimmung zu empfehlen.

Dübendorf, 22. Oktober 2020

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber



GR Geschäfts-Nr. 97/2020

Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG); Totalrevision Statuten 2022

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, Datum

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Patrick Schärli
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, Datum

Gemeinderat Dübendorf

Flavia Sutter
Präsidentin

Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom Datum



7. Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 97/2020

Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG); Totalrevision Statuten 2022

1. Weisung vom 22. Oktober 2020 (zweifach)
2. Stadtratsbeschluss Nr. 20-422 vom 22. Oktober 2020
3. Verabschiedung Totalrevision Statuten 2022 der Delegiertenversammlung GOG vom 30. September 2020
4. Totalrevidierte Statuten der GOG vom 30. September 2020
5. Totalrevidierte Statuten der GOG vom 30. September 2020 (Synoptische Darstellung)
6. Antrag und Beleuchtender Bericht (1. Entwurf) vom 5. Oktober 2020
7. Schreiben des GOG an den Stadtrat Dübendorf vom 5. Oktober 2020